

# Amts = Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18.

Marienwerder, den 2. Mai

1883.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 8923 das Gesetz, betreffend die nochmalige Verlängerung des in den §§ 9 und 12 des Gesetzes über die Auflösung des Lehnverbandes der dem Sächsischen Lehnrechte, der Magdeburger Polizeiordnung und dem Longobardischen Lehnrechte, sowie dem Allgemeinen Preussischen Landrechte unterworfenen Lehen in den Provinzen Sachsen und Brandenburg vom 28. März 1877 (Gesetz-Samml. 1877 S. 111 ff.) den Lehnbesitzern gestatteten vierjährigen, durch das Gesetz vom 10. März 1880 (Gesetz-Sammlung S. 215) um zwei Jahre verlängerten Wahrechts um fernere zwei Jahre. Vom 20. April 1883.

Auf Ihren Bericht vom 19. August d. J. be-  
stimme Ich, daß in Ausführung des Gesetzes vom  
28. März 1882, betreffend den weiteren Erwerb von  
Privateisenbahnen für den Staat (G. S. S. 21 ff.),  
sowie des Gesetzes vom 13. Mai 1882, betreffend den  
Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Unternehmens  
für den Staat (G. S. S. 269 ff.), mit dem 1. April  
1883: 1. die durch Meine Erlasse vom 5. April und  
21. Mai 1882 (G. S. S. 221 bezw. 304) für die  
Verwaltung des Berlin-Görlitzer und des Berlin-Anhaltischen  
Eisenbahn-Unternehmens unter der Firma „Königliche  
Direktion der Berlin-Görlitzer bezw. Berlin-Anhaltischen  
Eisenbahn“ eingesetzten Behörden wieder aufgelöst,  
2. die zu dem Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Unternehmen  
gehörigen Strecken dem Bezirke der Eisenbahn-Direktion  
Berlin, sowie die das Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Unternehmen  
bildenden Strecken mit  
Einschluß der Oberlausitzer Bahn, soweit diese nicht  
durch den Erlaß vom 5. April 1882 bereits mit dem  
Eisenbahn-Direktions-Bezirk Berlin vereinigt ist, dem  
Bezirk der Eisenbahn-Direktion Erfurt zugetheilt,  
das durch den Erlaß vom 21. Februar 1880 (G. S. S. 49)  
errichtete Eisenbahn-Betriebsamt zu Halle a. S.  
aus dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Berlin  
ausgeschlossen und der Eisenbahn-Direktion zu Erfurt  
unterstellt, 3. die Strecke Gerstungen-Guntershausen des  
Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens dem  
Bezirk der Eisenbahn-Direktion Erfurt, 4. die zum  
Eisenbahn-Direktions-Bezirk Frankfurt a. M. gehörende  
Strecke Hundefehle-Dreilinden dem Bezirk der Eisenbahn-  
Direktion Berlin, 5. die den Betriebsamts-

Bezirk Aachen bildenden linksrheinischen Strecken des  
Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, und zwar  
die Strecken: Belgische Grenze-Neuß-Oberassel, Aachen  
M.-Aachen T., Rheyd.-Dalheim, M. Gladbach-Homburg,  
Wiersen-Venlo, M. Gladbach-Jülich-Stolberg und Jülich-  
Düren dem Bezirke der Eisenbahn-Direktion (links-  
rheinische in Köln, 6. die zum Bezirke der Eisenbahn-  
Direktion (rechtsrheinische) in Köln gehörigen Strecken  
Düsseldorf-Schwelm-Hörde-Dortmund sowie Siegen-Bez-  
dorf dem Bezirke der Eisenbahn-Direktion Elber-  
feld zugetheilt werden und 7. im Bezirke der Eisen-  
bahn-Direktion Erfurt, und von derselben ressortirend,  
fünf Eisenbahn-Betriebsämter und zwar in Weissen-  
fels, Erfurt, Cassel, Berlin und an einem Ort,  
dessen Bestimmung Ich Mir noch vorbehalte, errichtet  
werden. Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen  
in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte  
alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde  
haben. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu  
veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 28. August 1882.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Auf Ihren Bericht vom 28. Dezember 1882 be-  
stimme Ich, daß das in Gemäßheit Meines Erlasses  
vom 28. August 1882, betreffend anderweite Abgren-  
zung der Staatseisenbahnverwaltungsbezirke und Errich-  
tung von Betriebsämtern im Bereich der durch die  
Gesetze vom 28. März und 13. Mai 1882 (G. S. S.  
21, 269) auf den Staat übergegangenen Privateisen-  
bahnunternehmungen, im Bezirke der Eisenbahn-Direk-  
tion zu Erfurt am 1. April 1883 einzusetzende Betriebs-  
amt, über dessen Sitz Ich Mir die Bestimmung noch  
vorbehalten habe, in Dessau errichtet werde. Dieser  
Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Januar 1883.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

**Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-  
gesetzes vom 21. Oktober 1878.**

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die  
gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie  
vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift „Mucker-, Pfaffen- und Königsschwindel. (Zur Naturgeschichte der Volksausbeuter.)“ — ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 17. April 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.  
v. Madai.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 3) Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1883 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 19. Mai	Briesen,
= 21. =	Rosenberg,
= 22. =	Christburg,
= 21. Juni	Schweg,
= 23. Juli	Dt. Krone,
= 30. =	Konitz,
= 2. August	Neuenburg,
= 23. =	Böbau,
= 24. =	Kulmsee,
= 25. =	Bischofswerder,
= 27. =	Strasburg Wpr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Nur auf den Märkten Rosenberg und Christburg werden die Verkäufer ersucht, die erkauften Pferde in das ihnen rauhast zu machende nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe, in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Auch sind Krippenfeyer vom Ankauf ausgeschlossen.

Es wird sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens zwei Meter langen starken Strängen von Hans, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde

feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Decke mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1883.

Kriegs-Ministerium,  
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. Oktober v. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Inspektors Guse zu Grabia zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Grabia im Kreise Thorn an Stelle des von da verzogenen Inspektors Schulz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. April 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

#### 4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. August 1874 und 7. Februar 1883 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Habicht zu Adl. Klodiken zum Standesbeamten an Stelle des Gutsbesizers von Falkenhayn zu Burg-Belchau und des Mühlenbesizers Fredenhagen zu Mühle Klodiken zum Standesbeamten-Stellvertreter an Stelle des von Burg-Belchau verzogenen Rechnungsführers Calsow für den Standesamtsbezirk Burg-Belchau Kreises Graudenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. April 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird nachstehend eine von der technischen Deputation für das Veterinärwesen gemeinverständliche Belehrung über die Schafräude nebst einer von dem Departementsthierarzte angegebenen Vorschrift zur Vereitung von Räudebädern und der Bezeichnung billiger Bezugsquellen zugehöriger Ingredienzien zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Schafräude und ihre Tilgung.

Die Erwartungen, welche an das Preussische Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1875, und an das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, geknüpft wurden, haben sich im Großen und Ganzen erfüllt.

Sämmtliche Seuchenkrankheiten der Hausthiere sind in Folge der vorschriftsmäßigen Durchführung der gesetzlichen Maßregeln seltener geworden, als sie vor 1875 in Preußen beobachtet wurden.

Nur die Schafräude ist in einzelnen Provinzen des Preussischen Staates aus besonderen Gründen noch nicht in dem Umfange beschränkt worden, wie es bei konsequenter Durchführung der in dem Viehseuchengesetze vorgesehenen Tilgungsmaßregeln hätte geschehen können.

Während die Räude in den östlichen Provinzen der Monarchie nur noch in einzelnen Heerden von Zeit zu Zeit konstatiert wird, hat die Tilgung in umfang-

reichen Bezirken der westlichen Provinzen noch nicht den wünschenswerthen Fortgang genommen. Zum großen Theil findet dies seine Erklärung darin, daß viele Landwirthe die nachtheiligen Folgen der Mäude noch immer unterschätzen, obgleich diese Seuche sowohl den Fleischwerth, als auch die Wollnutzung der Schafe zweifellos erheblich vermindert. Die Anwendung der sogenannten Schmierkur vermag diese Nachteile nicht zu beseitigen.

Bei vorurtheilsfreier Beobachtung kann nicht verkannt werden, daß die Wolle mit der Entwicklung des Mäudeausschlages an mehr oder weniger großen Hautstellen ausgeht, und daß selbst eine anscheinend geringe Ausbreitung der Krankheit auf der Haut die Ernährung des Körpers beeinträchtigt, dazu kommt, daß durch die Erkrankung der Schafe an der Mäude auch die Qualität der Wolle verringert wird, weil auf den kranken Hautstellen, von welchen die Wolle abgefallen ist, immer nur geringere Wolle nachwachsen kann.

Es wird daher bei dem Herrschen der Mäude in allen Fällen die vortheilhafte Verwerthung des Futters durch Schafhaltung erheblich beeinträchtigt.

Endlich kommt noch in Betracht, daß der Handelswerth der Schafe durch die Mäude erheblich vermindert wird, weil die Händler mit den Verkehrsbeschränkungen bekannt sind, welche bei räudekranken Schafen Anwendung finden müssen, und deshalb den Kaufpreis geringer bemessen als bei Schafen aus räudefreien Heerden.

In manchen landwirthschaftlichen Kreisen hat sich das Vorurtheil von einer Selbstentwicklung der Mäude bei den Schafen noch erhalten, obwohl seit mehr als 25 Jahren durch wissenschaftliche Untersuchungen mit Sicherheit festgestellt ist, daß die Krankheit niemals anders als durch Ansteckung entsteht und sich ausschließlich durch Ansteckung weiter entwickelt.

Die Mäude beruht auf dem Schmarozerthum kleiner, mit bloßem Auge nicht erkennbarer Thierchen — der Mäudemilben, *Dermato coptes avis* — auf der Haut der Schafe, und die Ansteckung wird ganz allein durch die Uebertragung dieser Milben von einem Schafe auf das andere bewirkt.

Die Mäudemilben vermehren sich schon in wenigen Wochen sehr stark, und es ist daher erklärlich, daß der Hautausschlag bei einzelnen Thieren in kurzer Zeit große Hautstellen ergreift, und daß sich das Leiden schnell über viele Thiere der Heerde ausbreiten kann.

Die Heilung der Schafräude ist von der Tödtung der Milben abhängig und kann in allen Fällen durch eine methodische Kur erreicht werden, wenn die Schafe noch nicht erheblich in ihrem Ernährungszustande heruntergekommen sind. Von der sogenannten Schmierkur, wie sie durch die Schäfer in den westlichen Landestheilen mit Vorliebe gehandhabt wird, kann jedoch ein Erfolg nicht erwartet werden. Es kann zwar durch die Schmierkur der Ausbreitung des Mäudeausschlages entgegen gewirkt, und der Krankheitsverlauf in die Länge gezogen werden, aber eine eigentliche Heilung der Mäude in einer Heerde wird bei diesem Verfahren nicht erreicht.

Zur gründlichen und schnellen Heilung der Schafräude ist die Anwendung der Badekur erforderlich. Dieselbe wird zweckmäßig sofort nach der Schur der Schafe vorgenommen und muß sich auf alle Schafe der betreffenden Heerde erstrecken, da auch die anscheinend gefunden Thiere der Ansteckung verdächtig sind.

Die Mäudebäder können aus verschiedenen Mitteln bereitet werden, denn es giebt viele Arzneistoffe, welche die Mäudemilben sicher tödten. Recht wirksam und auch sehr billig ist eine Lösung von roher Karbolsäure, ungelöschtem Kalk, Soda und grüner Seife in Wasser. Werden die genannten Ingredienzien in Tabaksabkochung gelöst, so ist das Bad noch wirksamer. Letzteres würde daher bei veralteter Mäude zu empfehlen sein.

Um die Heilung der Schafe durch die Badekur möglichst sicher zu stellen, muß auf das erste Mäudebad nach 5—6 Tagen ein zweites folgen. Auch darf die gesetzlich vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion der Ställe unter keinen Umständen unterbleiben, wenn eine erneute Ansteckung der Schafe vermieden werden soll.

Wenn auch dieses rationelle Heilverfahren bei einer großen räudekranken Schafheerde für den Augenblick etwas lästig werden kann, so ist doch der Erfolg einer solchen Kur für die wirthschaftlichen Zwecke der Schafhaltung immer sehr lohnend.

Es bleibt aber unerlässlich, daß die Besitzer von Schäfereien sämmtlich die Mäude in ihren Heerden möglichst gleichzeitig zur Heilung bringen lassen, damit nicht in eine gesunde oder von der Krankheit eben geheilte Heerde durch den Handelsverkehr mit räumigen Schafen die Krankheit von Neuem eingeschleppt wird.

Bei dem Erlasse des Viehseuchengesetzes und der zu demselben erlassenen Ausführungs-Instruktion sind die schweren Nachteile, welche den Besitzern gesunder Schafheerden durch die Einschleppung der Mäude zugefügt werden, im vollsten Umfange gewürdigt. Wesentlich von diesem Gesichtspunkte aus ist in den §§ 9 und 10 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 die Bestimmung getroffen, daß jeder Besitzer oder dessen Vertreter das Auftreten einer Ausschlagskrankheit bei Schafen, welche nur den Verdacht der Mäude zu erregen geeignet ist, bei Vermeidung einer empfindlichen Geldstrafe der Polizeibehörde sofort anzuzeigen hat.

Die Besitzer räudekranker oder verdächtiger Schafe mögen nicht übersehen, daß nach den Vorschriften der §§ 65 und 66 des Gesetzes jeder mit einer Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft wird, wer die Anzeige vom Ausbruche der Mäude oder von dem Auftreten räudeverdächtiger Erscheinungen bei den Schafen unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder wer den von der Behörde angeordneten Tilgungsmaßregeln zuwiderhandelt. Unter Umständen kann sogar der § 128 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, wonach die wissentliche Verletzung der Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln, welche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen erlassen sind, mit Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahre und

event. von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft wird.

Da die Räude, wie durch die Erfahrung in vielen Gegenden noch in den letzten Jahren bestätigt worden ist, durch eine rationelle Behandlung sicher geheilt werden kann, so sind die Besitzer von räudekranken Schafen durch die Vorschriften im § 52 des erwähnten Gesetzes und in den §§ 121 und 123 der zu dem Gesetze ergangenen Ausführungs-Instruktion verpflichtet worden, die Kranken Thiere heilen zu lassen, wenn sie nicht die Schlachtung derselben vorziehen. Damit aber das Heilverfahren auch den von dem Gesetze erstrebten Erfolg gewährt, ist dem Besitzer zugleich vorgeschrieben worden, die ganze Behandlung durch einen approbirten Thierarzt unter Kontrolle der Polizeibehörde ausführen zu lassen.

Wenn der Besitzer sich einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften schuldig macht, so muß die Polizeibehörde nach § 122 der Instruktion die betreffende Schafsheerde so lange unter Stallsperrung stellen, bis die Heilung bewirkt ist. Wie schwer ein Besitzer bei nachlässiger Behandlung dadurch betroffen werden kann, daß ihm das Austreiben der Heerden auf die Weide untersagt werden muß, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Räudebäder werden folgendermaßen bereitet:

für je 100 frisch geschorene Schafe kocht man 7 1/2 Kilogr. Landtabak in 250 Liter Wasser eine halbe Stunde lang und fügt der warmen Flüssigkeit (28—30 ° R.) 1 Kilogramm reine Karbolsäure (Acid. carbol. liquidum) und 1 Kilogr. Pottasche hinzu.

Die hierzu erforderlichen Ingredienzien können sämmtlich in Marienwerder bezogen werden und zwar zu einem Preise, wie er an anderen Orten nicht billiger gestellt wird. Kaufmann Jobel verkauft 1 Kilogr. Nolltabak (bei Bezug von wenigstens 10 Pfund) zu 1 Mk. 20 Pf., Kaufmann Schwabe verkauft 1 Kilogr. Pottasche (bei Bezug von wenigstens 10 Pfund) zu 70 Pf. und die Apothekenbesitzer Gigas und Busch verkaufen 1 Kilogr. reine Karbolsäure (Acidum carbohcum liquidum) zu 2 Mark 50 Pf.

Marienwerder, den 20. April 1883.

Der Regierungs-Präsident.

6) Nachstehende für die im Gebiete der Königlichen Regierung zu Bromberg belegenen Flußstrecken von der dortigen Königlichen Regierung erlassene Polizei-Verordnung:

### Polizei-Verordnung

zur Ergänzung der Polizei-Verordnung für den Verkehr auf der Weichsel, in dem Hafen Brahemünde und in der Brahe aufwärts bis zum Gute Jagdschütz vom 25. März 1881 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 13 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg pro 1881).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir Folgendes:

Kein Holztransport mit Doppelverband darf über 60 Centimeter Tiefgang haben.

Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit des § 47 der Polizei-Verordnung vom 25. März 1881 mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Bromberg, den 16. Februar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur Kenntniß des an dem Verkehre in den vorbezeichneten Flußgebieten beteiligten Publikums gebracht.

Marienwerder, den 22. April 1883.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 11. April cr. dem Komitee für die Lokalgewerbeausstellung zu Königsberg die Genehmigung erteilt, daß bei Gelegenheit der in der Zeit vom 1. bis 10. September d. J. in Königsberg stattfindenden Gewerbe-Ausstellung für die Kreise Flatow, Königsberg, Dt. Krone, Schlochau und Tuchel eine Lotterie gewerblicher Gegenstände veranstaltet werde und zu diesem Behuf von dem Ausstellungs-Komitee 6000 Loose zum Preise von 1 Mark für jedes einzelne Loos in der Provinz Westpreußen vertrieben werden dürfen.

Marienwerder, den 23. April 1883.

Der Regierungs-Präsident.

### 8) Bekanntmachung.

Am 1. Mai tritt in Kiepin, Kreis Lobau (Westpreußen) eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit den Postämtern in Montowo und Lautenburg (Wpr.) mittels der zwischen den genannten Orten verkehrenden Personenposten erhält.

Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Chelst und Kowalik, bisher zum Landbestellbezirk von Lautenburg gehörig, Grondy aus dem Landbestellbezirk der Postagentur in Nybno, sowie die Ortschaften Alexandershof, Buchenau, Kłodzina, Ostaszewo, Piecken, Hynnel Dorf und Gut), Straszewo, Tarczyn, Trzin, Waszoli, Wons und Zabieniec, welche bisher dem Landbestellbezirk von Montowo zugetheilt waren.

Danzig, den 24. April 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewitz.

### 9) Bekanntmachung

der bis Ende März d. J. eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektionsbezirks Bromberg.

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft	
	bisher gehört hat.	fortan gehört.
Wilhelmshof	Kleszczyn	Lobens

Bromberg, den 14. April 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
Hirsch.

**10) Bekanntmachung.**

Vom 1. Mai d. J. ab wird die Personenpost zwischen Deutsch-Krone und Jastrow aufgehoben und in deren Stelle von demselben Tage ab zwischen diesen Orten eine Landpostfahrt mit folgendem Gange eingerichtet:

- aus Deutsch-Krone 6<sup>30</sup> Nachm.,
- durch Schönthal (Wpr.) 8<sup>20/30</sup> Nachm.,
- in Jastrow 10 Nachm.,
- aus Jastrow 7<sup>45</sup> Vorm.,
- durch Schönthal (Wpr.) 9<sup>20/30</sup> Vorm.,
- in Deutsch-Krone 12<sup>40</sup> Nachm.

Bromberg, den 23. April 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
Hirsch.

**11) Bekanntmachung.**

Vom 1. Mai d. J. ab wird die Personenpost zwischen Deutsch-Krone und Schloppe aufgehoben und in deren Stelle von demselben Tage ab das zwischen diesen Orten täglich regelmäßig verkehrende Privat-Personenfuhrwerk zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt.

Das Fuhrwerk erhält folgenden Gang:

- aus Deutsch-Krone 2<sup>30</sup> Nachm.
- durch Stranz 2<sup>55/3</sup> Nachm.
- durch Muschendorf 4<sup>30/40</sup> Nachm.
- in Schloppe 6<sup>30</sup> Nachm.
- aus Schloppe 9 Vorm.
- durch Muschendorf 10<sup>10/20</sup> Vorm.
- durch Stranz 11<sup>20/30</sup> Vorm.
- in Deutsch-Krone 12<sup>30</sup> Nachm.

Bromberg, den 25. April 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
Hirsch.

**12)** Vom 8. Juni 1883 ab wird im Tarifheft Nr. 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes und zwar im Verkehr mit den Stationen Braunsberg, Danzig, Dirschau, Elbing, Königsberg i. Pr., Neufahrwasser und Neustadt i. Wpr. der Ausnahmetarif für Getreide zc. erhöht und zwar bei

Kowel	um 4,52	Kopeken	pro 100	Kilogr.
Maciow	= 4,51	=	=	=
Luboml	= 4,27	=	=	=
Dorohusk	= 4,02	=	=	=
Cholm	= 3,84	=	=	=
Rejowiec	= 3,66	=	=	=
Tramniki	= 2,25	=	=	=
Minfowice	= 0,98	=	=	=

Von demselben Tage ab wird der Ausnahmetarif für Getreide zc. im Verkehr zwischen den oben bezeichneten deutschen Stationen einerseits und den Stationen Brest und Terespol der Warschau-Terespoler Eisenbahn andererseits aufgehoben.

Bromberg, den 20. April 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion  
als geschäftsführende Verwaltung.

**13)**

**Reglement**

über die Benutzung der Viehtränkungs-Anstalt zu Schneidemühl.

§ 1. Auf Station Schneidemühl ist auf Grund der vom Bundesrath beschlossenen Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen (sfr. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. Juli 1879, § 6 und 10) mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes eine Anstalt zur Tränkung von Vieh errichtet worden. Bezüglich der Benutzung derselben wird auf Grund des § 53 des Bahnpolizei-Reglements Nachstehendes bestimmt.

§ 2. Jeder Viehverfender bezw. Viehbegleiter ist verpflichtet, das von ihm zum Eisenbahntransport aufgegebene bezw. während desselben begleitete Vieh, dessen Beförderung von der Verladung bis zur Entladung am Bestimmungsorte länger als 24 Stunden dauert, wenn dasselbe mit einem Viehzuge befördert wird und auf dem Transporte die Station Schneidemühl passiert, daselbst an der für diesen Zweck errichteten Rampe zu entladen, zu tränken und nach Ablauf der hierfür festgesetzten Zeit wieder zu verladen.

Die Eisenbahn-Verwaltung liefert das hierzu nöthige Wasser nebst den zugehörigen Behältern und den Einrichtungen zum Ent- und Verladen der Thiere, stellt auch die erforderlichen Arbeitskräfte zur Unterstützung der Viehbegleiter.

§ 3. Jede nach vorstehendem Paragraphen zur Tränkung gelangende Sendung Vieh muß begleitet werden. Für je drei zu einer Sendung gehörige Wagen ist mindestens ein Begleiter erforderlich; für mehrere in demselben Wagen verladene Sendungen genügt ein Begleiter.

§ 4. Für die der Eisenbahn für vorstehenden Zweck obliegenden Leistungen kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, welche pro Wagen 2 Mark, ohne Unterschied zwischen ganzen und halben Wagenladungen beträgt.

Wird Vieh verschiedener Versender in demselben Waggon verladen, so wird die Gebühr nach Maßgabe der Stückzahl auf die einzelnen Versender repartirt. Diese Gebühr ist im Voraus auf der Zugangs-Station zu entrichten.

§ 5. Für Unfälle, welche dem Vieh bei der Ent- und Wiederverladung oder bei der Tränkung zustoßen, sei es mit oder ohne Verschulden der bahnsseitig gestellten Arbeitskräfte, übernimmt die königliche Eisenbahn-Verwaltung keine Haftbarkeit, auch wenn das Tränken des Viehs ohne Zuthun oder gegen den Willen der Begleiter, oder in Ermangelung solcher vorgenommen wird.

§ 6. Zuwiderhandlungen der Verpflichteten gegen die vorstehenden Bestimmungen und die von den Beamten der Bahn Behufs Ausführung derselben zu treffenden speziellen Anordnungen unterliegen, abgesehen davon, daß letztere in solchem Falle im Zwangswege zur Durchführung gelangen, den Strafbestimmungen in § 62 und 63 des Bahnpolizei-Reglements.

§ 7. Die bedeckten und seitlich abgeschlossenen

Buchten dienen vorzugsweise für die zeitweilige Unterbringung von erkranktem Vieh; solches darf in denselben bis zum Eintreffen des nächsten Viehzuges auf Gefahr des Versenders untergebracht werden. Fütterung, Verpflegung u. bleibt Sache des Versenders bezw. Begleiters; eine besondere Gebühr an die Eisenbahn-Verwaltung wird hierfür nicht entrichtet.

Bis zum Eintreffen des nächsten Viehzuges müssen die bedeckten Buchten wieder geräumt sein, es sei denn, daß das darin befindliche Vieh auf spezielle Anordnung der Polizei-Verwaltung darin verbleiben muß.

Bromberg, den 23. April 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Mit dem 23. März cr. ist der Nachtrag I. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif Theil I. vom 1. Februar 1883 in Kraft getreten.

Derselbe enthält:

- a. Berichtigungen des Haupttarifs,
- b. Aenderungen und Ergänzungen der Anlage D. zu § 48 des Betriebs-Reglements.

Bromberg, den 26. April 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Extrazug nach Berlin.

Zum bevorstehenden Pfingstfest wird am Donnerstags den 10. Mai d. J. Nachmittags 5,55 Uhr ein Extrazug

von Königsberg nach Berlin mit Personenbeförderung in II. und III. Wagenklasse zum halben tarifmäßigen Fahrpreise abgelassen werden.

Ferner werden Extrazugbillets nach Berlin unter derselben Vergünstigung zu dem fahrplanmäßigen Personenzuge Nr. 38 Insterburg, Thorn-Schneidemühl (Abfahrt von Insterburg 10 Mai Abends 11,24 Uhr, Ankunft in Schneidemühl 11. Mai Vorm. 11,10 Uhr) und zu dem anschließenden Personenzuge 8 Schneidemühl-Berlin (Abfahrt von Schneidemühl 11. Mai Vormittags 11,22 Uhr, Ankunft in Berlin Schlesischer Bahnhof Nachmittags 6,7 Uhr) ausgegeben werden.

Zu den an den Extrazug resp. an die Personenzüge 38 und 8 anschließenden fahrplanmäßigen Zügen der Strecken Eydtkuhnen-Königsberg, Insterburg-Lyc-Bromberg, Dirschau-Neufahrwasser-Graudenz-Laskowitz und Posen, Schneidemühl-Neustettin werden auf den Stationen ebenfalls direkte Extrazugbillets mit der gleichen Vergünstigung verkauft werden.

Die besonderen Bedingungen für den Extrazug sowie der Gang desselben ist aus den auf den Stationen aushängenden Bekanntmachungen und Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 27. April 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Betreffend Fahrpreis-Ermäßigung für unbemittelte Blinde und deren Begleiter.

Den unbemittelten Zöglingen der Provinzial- und anderer öffentlichen Blinden-Anstalten wird zum Zwecke des Besuchs ihrer Angehörigen in den Ferienzeiten auf den Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten, sowie auf den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-

eisenbahnen bis auf Weiteres eine Fahrpreis-Ermäßigung in der Art gewährt, daß bei Benutzung der dritten Wagenklasse, und zwar auch in beschleunigten Zügen, welche diese Klasse führen, der Militärfahrpreis zur Erhebung gelangt.

Dieselbe Vergünstigung wird auch auf die zur Begleitung der Zöglinge notwendigen Führer ausgedehnt.

Die Billets zu Militärfahrpreisen sind den betreffenden Reisenden von den Billet-Expeditionen auf Grund der von den Vorständen der Blinden-Anstalten zu ertheilenden Legitimationscheine, in welchen Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, Zweck und Ziel der Reise, die zu benutzende Route und die Gültigkeitsdauer des Legitimationscheines angegeben sein muß, zu verabsolgen. Auf der Rückseite der Billets ist vor der Herausgabe außer der Bezeichnung der Klasse, für welche das Billet gilt, der Vermerk: „Blinden-Billet“ handschriftlich anzubringen.

Breslau, den 9. April 1883.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

17) Bekanntmachung.

Der nachstehende von dem Provinzial-Landtage beschlossene und durch die Herren Minister des Innern und der Finanzen genehmigte I. Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Immobilien-Fener-Sozietät der Provinz Westpreußen vom 17. März 1882/4. Januar 1883

I. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement für die Immobilien-Fener-Sozietät der Provinz Westpreußen vom 17. März 1882/4. Januar 1883.

§ 6 des vorbezeichneten Reglements erhält folgenden Zusatz:

„Der Disziplinargewalt des Landesdirektors sowie des Provinzial-Ausschusses werden die Kreisdirektoren, soweit solche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sind, nicht unterworfen. Beschwerden über ihre Amtsführung sind vielmehr von dem Landesdirektor bei den dem Beamten vorgesetzten Behörden vorzutragen.“

Im § 8 ist vor dem Schluszworte „Entschädigung“ einzuschalten:

„eine nach gleichen Grundsätzen zu berechnende“.

Der vorstehende Nachtrag wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 28. März 1883.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Zu Vertretung:

Herrfurth.

Der Finanz-Minister.

Zu Vertretung:

Meinecke.

wird hierdurch in Gemäßheit des § 8 der Provinzial-

Ordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 14. April 1883.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.  
Dr. Wehr.

**18) Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau in seiner Sitzung am 22. April cr. die Abzweigung des dem Rittergutsbesitzer Furbach in Stolzenfelde gehörigen, im Gutsbezirk Mauerfin belegenen Grundstücks von 8 Hektar, 51 Ar und 70 Quadratmeter, unter Artikel 2 der Grundsteuer-Mutterrolle und Band 1 Blatt 9 des Grundbuchs von Mauerfin verzeichnet, von dem Gutsbezirk Mauerfin und dessen Zulegung zu dem Gutsbezirk Stolzenfelde bei dem Einverständnisse aller Betheiligten gemäß § 4 Absatz 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 40 ad 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigt hat.

Schlochau, den 23. April 1883.

Namens des Kreis-Ausschusses

Der Landrath.

In Vertretung:

Delbrück,

Regierungs-Assessor.

**19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Rubenik (alias Miserik), Drahtbinder, geboren 1862 zu Prapranow, Stuhlrichteramt Waag-Bistritz, Ungarn, und daselbst ortsangehörig, wegen schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. März 1882), von der Königl. preuß. Regierung zu Oppeln, vom 9. Februar d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Michael Fritsch, Tischlergeselle, geb. am 29. Juni 1863 zu Linz, Oesterreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 31. März d. J.

3. Gezel Karger, Schneidergeselle, geb. am 13. Mai 1861 zu Blazowy, Kreis Nieszow, Galizien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 31. März d. J.

4. Anton Lindner, Müllergeselle, geboren am 2. Februar 1856 zu Katharinaberg bei Brüx, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 31. März d. J.

5. Eugen Fejierski, Dekonom, 24 Jahre alt, aus Ofiel, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 2. April d. J.

6. Anton Barth, Bergmann, geb. am 1. September 1838 zu Bilsdorf, Kreis Gitschin, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 21. März d. J.

7. Die Tuchmachergesellen: a) Alois Waschke, b) Albert Waschke und c) die Arbeiterin Marie Buckelt, zu a. geboren 1858, zu b. geboren am 6. November 1853, beide in Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, zu c. geb. 1845 in Kohlbach bei Jägerndorf, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 24. März d. J.

8. Franz Lutz, Jäger, geb. am 1. Dezember 1820 zu Zottig, Bezirk Hohenplog, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 5. Januar d. J.

9. Karl Kafelofsky (Kafelowsky), Schmiedegeselle, geboren am 5. April 1841 zu Warschau, Russisch-Polen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 9. März d. J.

10. Karl Albert Svensson, Bäcker, geb. am 1. Jan. 1859 zu Gothenburg, Schweden, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 20. März d. J.

11. Friedrich Hayke, Stellmachergeselle, geboren am 8. Oktober 1854 zu Krobie, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preussischen Landdrostei zu Stade, vom 12. März d. J.

12. Josef Klement, Holzdreher, 24 Jahre alt, aus Sandau, Böhmen, ortsangehörig in Lauterbach, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 4. April d. J.

13. Johann Stranzinger, Müller, geb. am 27. Februar 1848 in Nied, Bezirk Nied, Ober-Oesterreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Führens gefälschter Legitimationspapiere, vom Stadtmagistrat Passau, vom 10. März d. J.

14. Franz Lazansky, Gärtnergeselle, geb. 1852 zu Schüttenhofen, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauch eines falschen Legitimationspapiers, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Griesbach, vom 17. März d. J.

15. Adam Hüller, Weber, geboren am 9. November 1847 in Seeberg bei Eger, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 12. März d. J.

16. Nathan Ebstein, Buchbinder, geb. am 15. März 1863, aus Tauroggen, Gouvernement Kowno, Rußland, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich

mecklenburgischen Ministerium des Innern zu Schwerin, vom 13. März d. J.

17. Johann Josef Hoffmann, Schreiner, geboren am 11. August 1844 zu Aspelt, Luxemburg, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 26. März d. J.

18. Louis Christoph Brunet, Arbeiter, geboren am 4. Dezember 1852 zu Alvize, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 2. April d. J.

19. Jakob Baier, Maurergehülfe, 32 Jahre alt, aus Tichernma, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 2. April d. J.

### 20) Personal-Chronik.

Der Kreisbauinspektor Koppen, bisher zu Schwes, ist vom 1. Mai cr. ab in gleicher Amtseigenschaft nach Dels versetzt und die Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle zu Schwes dem Regierungsbaumeister Vickmann übertragen.

Personalveränderungen bei der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

1. Ernannt sind:

a. der bisherige Kanzleidiätarius Kirsten zum Bureau-Diätar,

b. der Militärärzter Otto zum Kanzleidiätarius;

2. Versetzt sind:

der Regierungs-Assessor Ramkoff, bisher Spezial-Kommissarius in Berlin, als außeretatmäßiges Mitglied in das Kollegium der General-Kommission,

3. als Kreisverordnete sind bestätigt:

für den Kreis Rosenberg:

der Rittergutsbesitzer Haase zu Falkenau,

für den Kreis Strassburg:

der Gutsbesitzer von Heddelmann zu Gielenta.

21)

### Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Groddel wird nicht vakant (sfr. Nr. 15 des diesjährigen Amtsblatts). Der bisherige Inhaber verbleibt bis auf Weiteres auf der Stelle.

Die Schullehrerstelle zu Michlau, Kreis Strassburg, ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Magistrat zu Strassburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Kollosomp wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Linsk, Kreis Schwes, wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Wisselink zu Taschau bei Laschowitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Konojad, Kreis Strassburg, wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Freudenfeld zu Gr. Konojad bei Jablonowo zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 18.)